

Satzung des Radsportvereins Kurpfalz e.V. Schwetzingen

§ 1

Name Sitz und Zweck

1. Der am 11.10.1976 in Schwetzingen gegründete Radsportverein führt den Namen „Radsportverein Kurpfalz e.V. Schwetzingen“. Der Verein hat seinen Sitz in Schwetzingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Badischen Radsport-Verband e.V. und erkennt dessen Satzung an.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Radsports in all seinen Disziplinen, in sportlichem und kameradschaftlichem Geist. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Diese Erfordernis ist erfüllt, wenn der Aufnahmeantrag von dem gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet ist.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an und verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
5. Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gelten als Schüler. Vereinsmitglieder vom 17. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als Jugendliche. Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende (älter als 18) gelten nach Vorlage einer erforderlichen Bescheinigung als Jugendliche. Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gelten als ordentliche Mitglieder.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres, und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Ausnahmeregelungen können durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. (z.B. wegen Umzugs)
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnungen,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist im voraus bis spätestens zum 31.3. zu entrichten.

§ 5

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein oder um die Sache des Radsports verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Über den Antrag auf Ehrenmitgliedschaft kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Antrag mindesten 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen ist.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 7

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) angemessene Geldstrafe, (Strafkatalog des BDR)
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Maßregelungen sind mit Begründungen und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8

Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.3), gegen einen Ausschluß (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7.1) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang des Bescheids gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 9

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand, als geschäftsführender Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt, oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel und schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten.
 - a) Entgegennahme der Berichte,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
 - f) Bei Satzungsänderung Angabe der Paragraphen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. (Ausnahme § 5.1) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 11

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellv. Vorsitzenden,
 - c) dem Hauptkassier,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem sportlichen Leiter
2. der erweiterte Vorstand kann bestehen:
 - a) RTF-Fachwart
 - b) Pressewart
 - c) Vergnügungsausschuß
 - d) Jugendleiter

3. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder. Des weiteren ist er zuständig für Aufgaben, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
7. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 12

Ausschüsse

1. Für die Bereiche Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können Ausschüsse gebildet werden. Die Zusammensetzung obliegt dem jeweiligen Ressortleiter und dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 13

Vereinsjugend

1. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sind. Über die Ausschusssitzungen sind ebenfalls Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 15

Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassiers.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Stadt Schwetzingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Jugend sportliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Vereinsauflösung ist in der örtlichen Tagespresse zu veröffentlichen.

§ 18

Inkrafttreten

1. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen, auf direkte Vereinsvorgänger bezogene Satzungen außer Kraft.

Stand: 20. November 1999

